



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1581 - 1582, DOK 124:200/091

Renten-Überleitungsgesetz (§ 44 SGB X, § 1156 Abs. 3 RVO)

Zusammenfassung:

Bei Verletzten mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet, deren noch in Ostpreußen oder Schlesien vor Kriegsende erlittenen Arbeitsunfälle von der Sozialversicherung der DDR nicht entschädigt worden sind, ist der Träger gemäß besonderem Verteilerschlüssel zuständig. - Bei der Überprüfung der ablehnenden Bescheide der DDR-Sozialversicherung gemäß § 44 SGB X ist § 1156 Abs. 3 RVO entsprechend anzuwenden. - Es wird bestätigt, daß der Verteilerschlüssel-Träger auch für Entschädigungen gemäß EWG-Verordnungsrecht zuständig ist, die auf Arbeitsunfälle im Beitrittsgebiet vor Kriegsende oder vor Existenz der DDR beruhen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00003855 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 9.7.1992